

## Obliegenheiten bei Vertragsabschluss und vor Eintritt des Versicherungsfalles

### 1. Vertragliche Obliegenheiten bei bzw vor Vertragsabschluss

- Es handelt sich hierbei um die im § 16 VersVG niedergelegte Pflicht des Versicherungsnehmers den Versicherer vor dem Vertragsabschluss über bestimmte Umstände zu informieren. (Vorvertragliche Anzeigepflicht) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrenumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

- Die Verpflichtung der Anzeige mehrerer Versicherungsverträge über dieselbe Gefahr gemäß § 58 VersVG. Wer für ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern Versicherung nimmt, hat jedem Versicherer von der anderen Versicherung unverzüglich Mitteilung zu machen. In der Mitteilung ist der Versicherer, bei welchem die andere Versicherung genommen worden ist, zu bezeichnen und die Versicherungssumme anzugeben.

- Die in den allgemeinen Versicherungsbedingungen der jeweiligen Versicherungsart vereinbarten Obliegenheiten.

Besonderer Hinweis: Krankenversicherung: Anzeigepflicht bis zum Zugang der Police:

Treten zwischen Antragstellung und Zugang der Versicherungspolice gesundheitliche Beschwerden, eine Schwangerschaft, eine Erkrankung oder eine Verletzung der zu versichernden Person ein, so hat der Antragsteller den Versicherer unverzüglich schriftlich zu informieren.

Besonderer Hinweis: Lebensversicherung: In der Lebensversicherung sind Beschwerden oder Schmerzen grundsätzlich auch dann anzuzeigen, wenn noch keine bestimmte Krankheit diagnostiziert wurde.

### 2. Vertragliche Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Obliegenheiten sind **Verhaltensvorschriften**, die sich aus dem Versicherungsvertragsgesetz und dem Versicherungsvertrag ergeben. Beim Versicherungsvertrag ergeben sich die Obliegenheiten in der Regel aus den Versicherungsbedingungen. Es lohnt sich in jedem Fall, nach Abschluss eines Versicherungsvertrages die Versicherungsbedingungen sorgfältig zu lesen.

Obliegenheiten sind Ihre gesetzlich oder vertraglich auferlegten Pflichten besonderer Art, deren schuldhafte Verletzung üblicherweise die Leistungsfreiheit und die Kündigung durch das Versicherungsunternehmen nach sich zieht. Es gibt Obliegenheiten, die **vor** dem Versicherungsfall zu erfüllen sind (vorvertragliche Anzeigepflicht) und solche, die **nach dem** Versicherungsfall zu erfüllen sind (Schadenabwendungspflicht).

#### Einige wichtige Informationen zu den Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall :

Nach Abschluss des Versicherungsvertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilli-

gung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat der VN dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen. (§ 23 VersVG) Eine Gefahrerhöhung ist jede objektive, nach Abschluss des Vertrages eintretende Änderung der Umstände, die den Eintritt des Versicherungsfalles wahrscheinlicher macht.

Der Versicherungsnehmer hat besonders gefahrdrohende Umstände auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, soweit dies für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Ein zum Schaden führender Umstand gilt als besonders gefahrdrohend.

Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten, wie alle sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

- Regelmäßige Kontrolle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und Räumlichkeiten
- Gebäude, insbesondere wasserführende Anlagen, Armaturen und angeschlossene Einrichtungen, Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen sind stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, Mängel, Störungen oder Schäden sind unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen.
- nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen sind abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten
- während der kalten Jahreszeit sind alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.
- dem Versicherer sind auf Anfrage Einzelheiten zu dem baulichen Zustand der versicherten Sache mitzuteilen und ggf. Einsicht in Unterlagen zu gewähren, soweit diese für die Entwicklung und Ausbreitung der versicherten Gefahren bedeutsam sein können.
- Brandgefährliche Tätigkeiten (offene Flammen, glühendes oder flüssiges Metall, heiße Werkstücke, etc.) müssen vorsichtig, nur von befugten Personen und mit Genehmigung eines Verantwortlichen ausgeführt werden. Die bezüglichlichen Normen und technischen Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz sind einzuhalten.
- Durch Einhalten von Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Betriebsanlage ist für eine weitestgehende Verminderung der Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintrittes und einer Schadenausbreitung zu sorgen. Nach Betriebsschluss ist durch einen Kontrollgang einer geeigneten Person durch die Betriebsanlagen auf die Einhaltung nicht nur von Ordnung und Sauberkeit sondern auch sonstiger Sicherheitsvorschriften zu achten.
- Der Versicherungsnehmer muss dafür sorgen, dass auch Betriebsfremde die Sicherheitsvorschriften einhalten.

Zum Zweck der Aufrechterhaltung der Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer verschiedene Angaben auf Anfrage wahrheitsgemäß mitzuteilen. (z. B. Umsatz, Lohn- und Gehaltssumme usw.)

### **3. Vertragliche Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall**

Diese sollen in erster Linie den Schaden begrenzen, den Hergang aufklären und die Schadenshöhe feststellen lassen (Schadensanzeige).

Als Versicherungsnehmer sollte man die sog. Obliegenheiten beachten, um sich den Versicherungsschutz zu erhalten.